Mitteilungen

zur

Jüdischen Volkskunde

Herausgegeben

von

Dr. M. GRUNWALD
Rabbiner der isr. Kultusgemeinde in Wien.

14. Jahrgang.
37. 40. Heft.

Digitized by Touro College Libraries
For Project Zikaron
www.zikaron.tourolib.org
2019

WIEN 1911.

Pulcellina. Pucellina: Salf; Pucella: 12. Jacobs; Pucelle: Steinberg 1422.

Régine, Regina: Jacobs 12. Jahrh., Rom; REJ XII (1400); Reina, Reine [REJ II 29]; Reinette [ib. c. 1300]; ריינא 1349 Salf; (s. מלכה, Kaiserin), span. Della Reina; TG: רינישא; Reinel: 1784 Mülh. heut: Reinchen, Rane, Ranchen.

Ricca: It.

Rosa: Schles. 1330; רוזה רוזא HK 21, 77 [17. Jahrh.]); Salf 13.—15. Jahrh.; Würfel 41; Rose: JHS; TG: רישא, רוזא, רוזלן, ריזל (HK); רעזל: HK 7 (5509); ריזלה ib. 32; Rosa, Rosella: Rom; Rösel: 1784 Mülh.; Roussette: REJ XII (1603); (s. Sacra,; Sabon (? אלישבע): Rom.

Sacra: שקרא TG (gen. Rosa).

Saltabastance: Rom.

Salva (s. Salvet): It; סאלוא, שלוה, שאלוא TG; שלוירא Salveda 1221 Salf; (schon 2. Hälfte des 13. Jahrh. von deutschen Christinnen getragen).

Scolastra: שקולשטרא 1096 Salf; (oder Scholastica? vgl. Schulman).

Sophie: זופיא Salf; Syfia: Ulr. 408 (1385 Zür.); זוי TG; Sopia: Schles. 1330; Salf Stern 118.

Stella: שטילא TG; שתילה Creta: REJ XX, 126; Estelle: REJ XII (1400); Stella: Rom.

Tante: טאנטי HK 128 (5480).

Teille: REJ XII 1603) s. Otilie u. צלה.

Thea: טיאה (griech. oder s. vir. Theo-) HK 359 (5547) u. s.

Tlanche (s. unter Dolce): REJ II 114 (Martinique 1680).

Tronche: REJ XII (1603).

Ventura בינטורא, וינטורא: TG: Rom [zu Ziuna (vgl. Salf Stern 100)] (s. Beneventus); s. masc. Ventura: Rom.

Veronica: Lt XXII, 154 (Ungarn 18. Jahrh.).

Xandria: סנדריא Demin. zu Alexandra: Salf.

(Xenia?): צניא, צנא, צני Salf.

Gemeindeproklamationen der Dreigemeinden (Hamburg, Altona u. Wandsbek) v. 1724—1734 [1]).

Vom Herausgeber.

1) 18. Schebat 5489. Lehrer sollen nicht außer der vorgeschriebenen Zeit den Kindern Ferien geben.

2) 13. Adar I. Es wird zu Sammlungen für die von einem Brand heimgesuchte Kopenhagener Gemeinde aufgefordert.

[1]) Aus dem Archiv der Hamburger deutsch-isr. Gemeinde. Original judendeutsch.

3) 13. Juli 1730. Zum Andenken an „Geserat Henkelpöttche [1])“ wird ein Fasten festgesetzt. Am 8. Elul des folgenden Jahres wird es von neuem angeordnet. Die Vorsteher der Dreigemeinden haben unter Hinzuziehung des ehrwürdigen Herrn Oberrabbiners beschlossen: Nachdem, daß (bekannt und weltenkündig, welch ein großes Wunder uns am Sabbat, den 13. Elul 490, widerfahren), daß sich haben (versammelt unzähliges Volk und den Weinberg Israels von Grund aus zerstören und verwüsten wollen und der Allgütige in seiner Gnade und seinem Erbarmen uns alle, Männer, Frauen und Kinder, vom Tode zum Leben errettet und unser und der Kleinen Angstgeschrei erhört hat, deshalb) ist (es unsere Pflicht, des Wunders eingedenk) zu sein (und unseren Kindern und Enkeln davon zu erzählen und Gott zu preisen, der uns so gütig sich gezeigt. Deshalb haben wir für 10 Jahre einen jährlichen Fasttag auf den 13. Elul angesetzt für Männer, Frauen, Knaben vom 12., Mädchen vom 11. Jahre an außer Schwangeren, Nährenden und Kranken — Gott behüte! — selbst wenn Lebensgefahr ausgeschlossen, und alten Leuten vom 60. Jahre an. Den Fasttag muß man ausfasten. Wie an anderen Fasttagen liest man aus der Tora den Abschnitt „Wajchal“. Man sagt „Selichot“ und „Anenu“, wie an Fasttagen üblich. Wenn der 13. Elul gefallt (auf Montag oder Donnerstag, dann) soll man leienen (den Toraabschnitt der Woche. Und wenn er) gefallt (auf Freitag, dann nach dem Abendgottesdienst) bedarf man nit auszufasten. Nur soll man nicht in diesem Falle vor der Zeit zum Abendgottesdienst gehen), wie man pflegt zu geben. (Und Freitag zum Nachmittagsgottesdienst) soll man nicht leienen („Wajchal“. Wenn aber dieser Fasttag) sellt gefallen (auf einen Sabbat, so wird der Fasttag auf Sonntag verschoben. Auch) soll etlicher geben (Lösegeld für die Seele, auch) die fasten, und zwar ein Reicher soll geben 3 Schilling, Familienväter 18 Heller, Frauen 1 Schilling. Junge Leute sind befreit. Dieses Lösegeld wird nur für 5 Jahre festgesetzt, der Fasttag aber auf 10 Jahre. Nach 10 Jahren können die dann amtierenden Vorsteher ihn aufheben oder auf weitere Jahre verlängern. An diesem Tage soll man in sich gehen, nicht) spazieren gehen oder fahren und daß man gehört, (Spenden) auszuteilen (je nach dem Segen, den Gott einem erteilt hat. Gott möge uns alles Gute bescheren, und recht bald die Erlösung senden!

So beschlossen, Sonntag, den 8. Elul 491).

Ansammlungen, bisher unerhört in Israel, sind verboten. Man wird Zuwiderhandelnde zu schwerem Kerker und zur Prügelstrafe verurteilen, den Gemeindearmen wird ihr Almosen entzogen, den Fremden der Aufenthalt aufgekündigt werden.

Niemand darf am Abend oder nachts auf den Straßen spazierengehen, wie es bisher geschehen ist. Einer Magd, die am Sabbat ins Backhaus geht und mit anderen sich hinstellt, eine

[1]) Vgl. Grunwald, Hamburgs deutsche Juden, Reg.

Braut oder Wöchnerin auf dem Wege zu oder aus der Synagoge zu sehen, wird das Dienen in der Gemeinde verboten werden. Niemand soll auf dem Wall spazierengehen. Jüdische und christliche Wächter werden darauf achten.

Niemand darf, wie die hohe Behörde streng und ernstlich verordnet hat, mit (Waren) hausieren gehen oder Leut' (auf der Straße) anrufen: Habt ihr was zu handeln?, (auch nicht von Tür zu Tür hausieren, nicht mit anderen vor der Tür sitzen bei 2 Tlr. Strafe. Ferner soll man das Schneeballwerfen unterlassen).

4) 5491. Einem gewissen Jacob b. Abraham wird zugestanden, daß Tische und Bänke zu Festlichkeiten, wie Beschneidungen und Hochzeiten, von ihm gelichen werden müssen. Vermögendere brauchen es nicht, müssen ihm aber $^1/_2$ Rtlr. zur Abfindung zahlen.

5) 14. Kisl. 491. (Vorbeter) sollen nicht mehr (Gehalt) haben, als 12 Rtlr. (das ganze Jahr) und seien doch (verpflichtet, vorzubeten an den hohen Feiertagen ohne jede weitere Entschädigung. Nun verlautbart, daß die Vorsteher in Hamburg den Vorbetern mehr geben. Wer dies in Zukunft tut, muß ohne weiteres 20 Tlr. in die Armenkasse zahlen. Ein Schammasch in der Hamburger Synagoge soll nicht mehr als 6 Rtlr. das Jahr haben.

6) 28. Teb. Wer bei dem verstorbenen Bär Cohen Pfänder hatte. soll sich bei den Erben melden. Sonst werden sie versteigert.

7) 3. Siv. Wer will Butterkuchen backen, muß dawke (gerade nur) backen (am Donnerstag). Aber (am Freitag) zu backen, seien die Putterkuchen (verboten); denn kommen (Irrungen) heraus, wenn man backet am Freitag.

8) 28. Siv. Wegen einer Kinderepidemie wird für den Dienstag Er. R. Chod. ein Fasten angesetzt.

9) 12. Tam. Alle fremden „Behelfer" werden ausgewiesen.

10) Für die Synagoge in Rendsburg sammeln David Katz und Moše Hahn.

11) Eine Waschfrau darf man nur aus der Gemeinde nehmen.

12) 27. Tis. Alle Lehrer, die nicht vom Vorstand autorisiert sind, sowie alle anderen Fremden werden ausgewiesen.

13) 3. Siv. 492. Zwei würdige Hamburger Greisinnen Sara, die Frau des Chajjim Metz[1]), und Vögele, die Frau des Juda Scholetsetzer, sind der Zauberei verdächtigt worden. Man warnt jeden, diese Verdächtigung zu wiederholen.

14) Den 26. Sivan 5492 (1732). hir is man moudi'a [tut man kund] (wegen der Sitze in der großen Synagoge in) Altona, welche zugehören in (den Erben des sel. Herrn) Samuel Warburg (ואראבורג), nämlich (in der Männerschul) Mittelbank (gegenüber der Neiligen Lade) No. 16 und in der Frauenschul der dritte Platz ho. 58, wer da wär, der (ein Anrecht oder Anspruch) da auf hat, muß er kommen (zu Sr. Ehrw. dem Herrn O.-Rabbiner) und sich

[1]) vgl. a. a. O.

anmelden, sonst wert man sie (verfallen lassen). Dieses geschicht zum ersten Mal (ausgerufen Donnerstag, den 26. Siv. 492).

15) 15. El. Da wiederholt Leute, die für ihren Unterhalt und zur Ausstattung ihrer Töchter öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen, bei der Hochzeit ihre Töchter mit Seidenkleidern, den Bräutigam mit seidenem Talith ausstatten, wird dieser Luxus den Gemeindearmen für die Zukunft untersagt.

16) 22. El. (Alle Lehrer, gleichviel wer, ob Gemeindemitglieder oder Fremde) seien durchaus verpflichtet מחוים בלי אמתלא בעולם von heut an bis Jomkippur, alle Schüler bis Mincha im Cheder) zu halten, (nach Jomkippur bis Sukkot mindestens) halbe Täg (und sogleich nach Sukkot s. G. w.) wieder ganze Täg. (Und ebenso) seinen (die Lehrer verpflichtet, alle Sabbate die Schüler im Cheder) zu halten. (Jeder das Gebot Uebertretende wird bestraft werden). Man wert gar keine Rücksicht nehmen (לגמרי קיין נשיאת פנים דראן ברוכין).

17) 25. Elul. (Da Kinder und Jungen) vertreiben chuzpa [Unfug] nach den Selichot, (bevor) daß man (zu beten beginnt) un' laufen arum (auf den Plätzen und Straßen und es zu befürchten steht), daß möchte ein sekana [Gefahr] dadurch kommen, so ist man (zu der nachdrücklichsten Warnung gezwungen), daß kein Kind oder Junge soll (nach den Selichot auf die Straße) gehen, chuzpa zu brauchen. Wert es ein Fremder sein, wert man ihm (ins Gefängnis setzen). Wert eines (Gemeindemitgliedes) Kind sein oder Junge, wert der Vater musen (Strafe) geben (für ihn für die Armen 2 Rtlr.). Man hat (Wächter) gestellt, die solches beobachten werden.

18) 26. El. (Plätze in der Synagoge, in der Männer- wie in der Frauenabteilung), hat keiner (Mann oder Frau Anrecht) da an, (bis die Gemeinde) wert (die Sitze nach Augenschein) austeilen. (Es verlautet), daß welche (Männer und Frauen) senen (בינה במה לעצמם = hochmütig) un' senen nit (מכיר את מקומם = bescheiden) un' nemen sich steden [Synagogenständer] (nach Gutdünken). Deshalb, um dem Unwesen zu steuern, und besonders) weilend (die hohen Feiertage) geben, daß soll kein (Streit und Hader) araus kommen, hat (der Gemeindevorstand bestimmt: Der Vorsteher Simson Hena und die Armenräte der Gemeinde), die sollen (bis auf weiteres) die Sitze austeilen (jedem einzelnen nach der ihm gebührenden Ehre), daß soll keiner kein chazaka [= Anrecht] da an die Steden haben. Für Uebertretung 4 Tlr. Strafe.

19) 3. Tj. 493. Es sollen sich fremde Lehrer nach einer alten Bestimmung nicht länger als 3 Jahre in der Gemeinde aufhalten. Doch haben die jetzt Aufzukündigenden Schwierigkeiten im Eintreiben ihrer Forderungen von den Gemeindemitgliedern.

20) 22. Ij. Mit folgenden Psalmen soll um Regen gebetet werden: 17. 25, 32, 51, 65, 85, 86, 102, 103, 113, 120, 121, 123, 125, 130, 136.

21) Die Armen sollen nicht mehr ihr monatliches Almosen von Tür zu Tür erbetteln, sondern ein jeder solle einen bestimmten Beitrag leisten, wovon dann die Vorsteher die Armen zu beteiligen haben.

22) Weil durch die große Zahl der Privatsynagogen die Armengelder geschmälert werden, hat jeder, der solche Conventikel abhält, monatlich 4 Tlr. an die Armenkasse zu leisten.

23) 16. Tam. Wegen der großen Kindersterblichkeit sollen am 17. Tam. d. J. zwei Selichot hinzugefügt werden: 1. אם אבות אכלו בוסר im Machzor ed. Sulzbach und 2. die von unserem Herrn Oberrabbiner verfaßte Selicha. (Wer sie nicht besitzt), kann (sie heut) gedruckt bekommen.

24) 9. Ab. Da wegen einer Execution ein großes Zusammenströmen des Volkes zu befürchten ist, solle man nicht sogleich nach dem Gottesdienst den Friedhof besuchen.

25) 28. El. Daß kein Bar mizwa derf nit Jungen (junge Leute) preien, (mit ihm zu gehen ins Gotteshaus oder zu gehen aus dem Gotteshaus nach Haus bei 20 Tlr. Strafe, und ebenso) keine (Braut) derf nit preien (junge Mädchen) zusprechen (an Sabbaten und Feiertagen nach dem) Knas-Mahl (bei 20 Tlrn. Strafe). Auch kein Gevatterin nit zu geben kein Kindergezeug (ausser) Jüdisch [Beschneidungs]-Windel (ohne Silber oder Gold, auch weiße) Windel (ohne) Kanten, welches ist (in einer alten Verordnung verboten).

26) Jeder Lehrer, der nicht am Sabbat Cheder hält, so daß die Jungen Unfug treiben, wird bestraft werden, „und wert weiter nit zu knellen kommen."

27) Keine Frau darf mit einem „Reifenrock" in die Synagoge kommen. — Die „Mikwefrau" Rechlin beschwert sich, daß die Altonaerinnen die Hamburger Mikwe benützen. Das geht nicht an.

28) Hosch. rabba 494. 3 Geflügelschlächter (je 1 auf dem Dreckwall, in der Neustadt und in Altona) werden bekannt gegeben.

29) 27. Chesch. (Es wird bemerkt, daß sich einige Kinder in der Synagoge nicht geziemend aufführen, übermütig anstatt demütig und bescheiden, wie ein Kind, das der Schule entlaufen ist), und schaffen arum (von einer Ecke in die andere und Kinderein) tun, (und ebenso), wenn sie aus der Schul gehn, vertreiben sie Chuzpot und springen arum (wie ein üppiges Kalb. Es sei erinnert), daß etlicher Vater gehör sein Kind bei sich zu halten (auf seinem Platze; denn es heißt: „Lehren sollt ihr eure Kinder", nämlich in der Synagoge artig zu stehen und die Responsionen zu sagen. Der Vater, der diese Aufsicht auf sein Kind nicht übt, wird der Armenverweser mit 1 Tlr. in Strafe nehmen), es wert keiner, verschont weren.

30) 24. Adar 1. (Es wird geklagt), daß sich Jungen (im Gotteshaus) aufstellen auf großen Frevel, suchen die Schul (zu stören, die Andacht zu unterbrechen). (Sie wollen, wenn sie bestraft werden, dem Armenverweser nur gegen Quittung zahlen, „was noch nie erhört worden". Die Quittungen zerreißen sie und werfen sie hohnlachend in den Schmutz).

31) 10. Nis. Der Schammasch geht mit dem Buch אסיפת הכהן von Rabb. Mosche [Josua Heschel b. Ahr. Zebi Hirsch ha-Cohen aus Krakau, Amst. 1732, Benjacob], (zum Preise von 18. Schill. Cour.) hausieren. Eine alte Verordnung der Gemeinde verbietet Kauf- wie Verkauf, Widmung wie Entgegennahme von Widmungen von Büchern.

32) 10. Nis. Alle Lehrer haben Cheder zu halten bis zum kommenden Mittwoch nachmittag. Sonst „wert man sie schon dafor finden."

33) 26. Ijar. Das Spazierengehen auf dem Jungfernstieg, Sich-auf-die-Bänke-setzen und Singen und Unfug treiben am Sabbat und nach Sabbatausgang wird bei 5 Pfd. Wachs Strafe untersagt.

34) 20. Ab. Weil (bekannt ist, welche Gefahr daraus entsteht, daß Frauen) gehen (eine Leiche begleiten) und meinen, daß sie tun große mizwa (religiöse Pflicht), aber sie weißen nit, daß sie seinen (Blutvergießer gleich Mördern), deshalb verbietet das ehrw. Rabbinat allen Frauen zu Altona, Hamburg und Wandsbek, daß sie überhaupt nicht eine Leiche begleiten, nicht einmal vor ihrer Tür. Die (leidtragenden Frauen sollen in Altona) ganz weit abgehen von die Leut' zu der hinteren Tür des (Friedhofes und ebenso in) Wandsbek. Aber in Hamburg musen dawke später mit ihre Kutschen fahren. (Im Falle der Uebertretung zahlt die Betroffene 2 Thlr. in die Armenkasse, und man wird sie) vor ein' chazufa (Freche) ausrufen.

35) 3. El. (Da die Pocken und das Sterben der Kinder überhandnehmen, gehört es sich, durch vermehrtes Gebet, Wohltun und Fasten sich aufzurütteln, und so bestimmt man denn ein Fasten auf den kommenden Donnerstag, welches Mann und Weib, Söhne vom 20., Töchter vom 18. Jahre an halten müssen. Auch werden mehr Selichot gesagt werden, so u. a. אם אבות אבלו ביסר, gegen Pocken bestimmt, ferner die Selicha des Oberrabbiners. Zum Aeußersten müssen die Gemeindemitglieder) bezahlen (Männer), die da sollen fasten, und in Altona musen (für jeden Fall) 12 (Männer) sein, die sollen fasten.

36) Zum Schlusse folgt ein Auszug.

(Die Ueberschrift lautet:

אמבר יך אקלידי מן הברזים
אשר בקהל עם בפלמבי נברזים
אם המצא תמצא, המבקש תפצי למציא

נרשם בזה, גם מורה סימן גדול ומבלל
הגדר הסימנים יצא, בי עור כנגדו לא מצא
על האבדה אשר נמצא.

Im einzelnen wird u. a. aufgeführt):

Eine liederliche Frauensperson, welche schwanger wird oder sonst dem Bann verfällt, soll ausgewiesen werden.

37) Betrifft Joel Wesel.

38) Betrifft Hirsch Apotheker.

39) Betrifft Juspa b. Reuben Renner.

40) Betrifft Leb Bira und seine Söhne Simon und Itzik, die bankerott geworden.

41) Von Rabb. David aus Smyrna darf man Bücher kaufen.

42) Die Lehrer müssen ihre Autorisationen vorweisen, sonst dürfen sie nicht unterrichten.

43) Fasten wegen einer Kinderepidemie.

44) Unterstützung für die Gemeinde נראש in Samot (Samland).

45) Kein liederliches Frauenszimmer zur Amme oder Magd aufzunehmen.

46) שיביאו להגאון התפילה עם כתר יוסף וכו'.

47) An Simchat tora keinen Lärm machen.

48) Die Lehrer sollen mit ihren Schülern immer den Talmudtraktat lernen, welchen der Oberrabbiner gerade in der Jeschiba (Hochschule) vorträgt.

49) Die fremden Lehrer sollen nicht bei den Gemeindemitgliedern „Schi'ur sagen."

50) Die Lehrer sollen nicht nach Mincha spazierengehen.

51) Sie sollen die Schüler in die große Talmud-Tora schicken.

Kabbalistische Rezepte, Wundermittel und Amulette.

Von Dr. **J. Wellesz.**

Die nachstehende Sammlung von kabbalistischen Rezepten ist aus drei Handschriften der Kaufmann-Bibliothek zu Budapest und zwar 1. ס' המלבוש; 2. סודות מרפואה und 3. ס' הסגולות zusammengestellt. [Vgl. M. Weisz, Katalog der hebr. Handschr. und Bücher des Prof. Kaufmann, Frankfurt a. M. 1906, No. 245, 247, 526]. Die Wundermittel beziehen sich auf Liebeszauber, Haß, Liebesbann u. a. Das Gebiet des Aberglaubens ist unbegrenzt, die Literatur eine zu große, als daß jedem einzelnen Rezepte Parallelstellen nachgewiesen werden könnten. Wie die Texte nichts Ungewöhnliches enthalten, so haben auch die